

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

104. Curriculum für das Doktoratsstudium an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg

(Version 2008)

§ 1. Studienziel und Voraussetzungen

(1) Ziel des Doktoratsstudiums ist die Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 51 Abs. 2 Z 12 UG 2002).

(2) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines auf das Fach der Dissertation bezogenen Magister-, Diplom-, Master- oder Lehramtsstudiums oder der Abschluss eines anderen, auf das Fach der Dissertation bezogenen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung. Gemäß § 5 Abs. 3 FHStG kann auch der Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges die Zulassung ermöglichen.

§ 2. Arbeitsaufwand und Studiengang

Der Arbeitsaufwand für das Doktoratsstudium beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Darin sind die Abfassung der Dissertation (150 ECTS) und ein curriculärer Teil (30 ECTS) enthalten; letzterer setzt sich zusammen aus:

- 1) der Teilnahme an DissertantInnenseminaren (2 ECTS/Std.) im Ausmaß von mindestens 8 bis maximal 12 ECTS-Anrechnungspunkte;
- 2) dem Besuch von wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich, fachspezifisch theoretisch oder methodisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten;
- 3) der Erbringung von Sonderleistungen im Ausmaß von bis zu 14 ECTS-Anrechnungspunkten.

Das Doktoratsstudium wird durch die öffentliche Dissertationsverteidigung (§ 6) abgeschlossen.

§ 3. Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums. Die Promotionskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- 1) der Dekanin/dem Dekan;
- 2) der/dem Vorsitzenden der Curricularkommission Doktoratsstudium;
- 3) jeweils einer Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002 jedes Fachbereichs der KGW-Fakultät; diese Mitglieder sind auf Vorschlag der einzelnen Fachbereiche von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen;

- 4) zwei Studierenden im Doktoratsstudium an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät; die Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.

(2) Die Promotionskommission berät die Dekanin oder den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Zulassung einer Dissertation, zur Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer, zur Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter und zur Auswahl der Diskutantinnen und Diskutanten bei der Dissertationsverteidigung.

(3) Im Falle einer Zulassung nach § 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) hat die Promotionskommission das Protokoll über die festgesetzten Lehrveranstaltungen im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums zu genehmigen.

§ 4. Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002). Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder einer anderen dem Fach entsprechenden Sprache abzufassen.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, ein Dissertationsthema vorzuschlagen, über dessen Eignung die Dekanin bzw. der Dekan, allenfalls nach Befassung der Promotionskommission, entscheidet. Gleichzeitig sind von der bzw. dem Studierenden eine Hauptbetreuerin oder ein Hauptbetreuer und eine Nebenbetreuerin oder ein Nebenbetreuer vorzuschlagen. Der Vorschlag eines Dissertationsthemas hat ein Arbeitsvorhaben (Disposition) zu enthalten, zu dem von der Dekanin bzw. dem Dekan Stellungnahmen von den vorgeschlagenen Betreuerinnen bzw. Betreuern einzuholen sind.

Wenn das vorgeschlagene Thema als geeignet befunden wird, ist von der Dekanin bzw. dem Dekan, im Regelfall nach Anhörung der Promotionskommission, eine BetreuerInnengruppe einzusetzen, die aus einer Hauptbetreuerin bzw. einem Hauptbetreuer und mindestens einer Nebenbetreuerin bzw. einem Nebenbetreuer besteht.

Im Falle der Ablehnung des Dissertationsvorschlags durch die Dekanin bzw. den Dekan kann die Dissertationswerberin bzw. der Dissertationswerber darüber eine Entscheidung der Studienbehörde herbeiführen.

(3) Als Betreuerinnen oder Betreuer sind Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002 heranzuziehen. Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG 2002 sowie Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis oder Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG 2002 mit Promotion herangezogen werden. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel von Betreuerinnen oder Betreuern mit der Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans nach Anhörung der Promotionskommission zulässig.

(4) Der Dissertationsantrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen von der Dekanin bzw. dem Dekan abgewiesen wird.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan einzureichen. Die Dissertation ist von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und mindestens einer von der Dekanin bzw. einem vom Dekan bestimmten Gutachterin bzw. Gutachter innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin bzw. dem Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter sind habilitierte Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 6, Z 7, Z 8 und Abs. 2 UG 2002 einer inländischen Universität oder Personen an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universi-

tät oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis geeignet. Im Regelfall ist eine externe Gutachterin bzw. ein externer Gutachter beizuziehen.

(6) Sind nur zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler bestellt und beurteilt eine bzw. einer der Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Dekanin bzw. der Dekan eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin oder vom Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(7) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .5 ist, aufzurunden. Erfolgt im Fall des Abs. 6 eine weitere negative Beurteilung, so ist die Dissertation jedenfalls negativ zu beurteilen. Falls von vornherein mehr als zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler eingesetzt sind, gilt eine Dissertation jedenfalls dann als abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der Beurteilungen negativ ist.

§ 5. Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen

(1) Die oder der Studierende hat in Summe 8 – 12 ECTS-Anrechnungspunkte durch aktive Teilnahme an DissertantInnenseminaren (die in Absprache mit der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer festzulegen sind) zu erwerben.

(2) Die oder der Studierende hat Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten zu besuchen und mit positiv beurteilter Prüfung abzuschließen, die als wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich und/oder fachspezifisch theoretisch bzw. methodisch ausgerichtete Doktoratslehrveranstaltungen an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgewiesen sind.

(3) Sonderleistungen im Ausmaß von bis zu maximal 14 ECTS-Anrechnungspunkten sollen den Studierenden die Möglichkeit bieten, Fertigkeiten zu entwickeln, die für ihre weitere wissenschaftliche Laufbahn von Bedeutung sind. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:

- 1) Aktive Teilnahme an internationalen Workshops oder Kongressen;
- 2) Abhaltung von Lehrveranstaltungen;
- 3) Publikationen, die mit der Dissertation in Zusammenhang stehen.

(4) Die einzelnen Sonderleistungen sind im Regelfall rechtzeitig vor deren Einbringung der Dekanin oder dem Dekan zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Wird das maximale Ausmaß von 14 ECTS-Anrechnungspunkten an Sonderleistungen von der oder dem Studierenden nicht ausgeschöpft oder werden während der gesamten Studiendauer bis zur Einreichung der Dissertation keine ECTS-Anrechnungspunkte für Sonderleistungen erlangt, so können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte nach Maßgabe von Abs. 1 und 2 erworben werden.

§ 6. Dissertationsverteidigung

(1) Die Zulassung zur Verteidigung der Dissertation setzt den Erwerb von 30 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 5 und die positive Beurteilung der Dissertation gemäß § 4 Abs. 6 und 7 voraus.

(2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat nach Maßgabe von § 18 der Satzung der Universität Salzburg durchgeführt. Der Vorsitz und die beiden Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen, wobei mindestens eine Betreuerin bzw. ein Betreuer dem Prüfungssenat angehören soll (§ 3 Abs. 2).

(3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin oder den Dissertanten.

(4) Daraufhin befragen die Diskutantinnen bzw. Diskutanten unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin oder den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des wissenschaftlichen Faches und die Fähigkeit der Dissertantin bzw. des Dissertanten, größere Zusammenhänge zum Fachgebiet herzustellen, zu evaluieren.

(5) Anschließend können die Zuhörer unter Moderation der oder des Vorsitzenden des Prüfungssenats Fragen an die Dissertantin oder den Dissertanten richten.

(6) Die Beurteilung der Verteidigung erfolgt nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 und 5 der Satzung der Universität Salzburg, wobei anstelle von Fächern die Gesamtleistung der Dissertantin oder des Dissertanten bei der Verteidigung zu beurteilen ist.

§ 7. Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie“ oder „Doktor der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“, verliehen.

§ 8. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/09 zum Doktoratsstudium an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zugelassen wurden, sind berechtigt, ihr Doktoratsstudium bis zum 30. September 2017 nach dem entsprechenden bisherigen Studienplan für das Doktorat der Philosophie abzuschließen. Durch freiwilligen Übertritt bei der Anmeldung zu Beginn eines Semesters werden sie dem Curriculum für das Doktoratsstudium 2008 unterstellt.

§ 9. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2008 in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg